



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT AUE-BAD SCHLEMA

Herausgeber: Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema · Goethestraße 5 · 08280 Aue

Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema
Landkreis Erzgebirgskreis

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl des Stadtrates der Stadt Aue-Bad Schlema und der Wahlen der Ortschaftsräte für die Ortschaften Aue, Bad Schlema, Alberoda und Wildbach am 9. Juni 2024

1. Die Wahl des Stadtrates in der Stadt Aue-Bad Schlema und die Wahlen der Ortschaftsräte für die Ortschaften Aue, Bad Schlema, Alberoda und Wildbach finden am Sonntag, dem 9. Juni 2024, statt.

2. Zu wählen sind:

| | Wahlgebiet | Anzahl der Räte | Höchstzahl der Bewerber je Vorschlag | Mindestzahl Unterstützungsunterschriften je Wahlvorschlag |
|----------------|------------------------------|-----------------|--------------------------------------|---|
| Stadträte | in der Stadt Aue-Bad Schlema | 22 | 33 | 80 |
| Ortschaftsräte | in der Ortschaft Aue | 12 | 18 | 30 |
| Ortschaftsräte | in der Ortschaft Bad Schlema | 10 | 15 | 30 |
| Ortschaftsräte | in der Ortschaft Alberoda | 8 | 12 | 20 |
| Ortschaftsräte | in der Ortschaft Wildbach | 8 | 12 | 20 |

3. Das Wahlgebiet für die Wahl des Stadtrates ist das Gebiet der Stadt Aue-Bad Schlema. Sie bildet einen Wahlkreis. Das Wahlgebiet für die Wahl der Ortschaftsräte ist die jeweilige unter Punkt 2 benannte Ortschaft.

4. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Parteien und Wählervereinigungen werden hiermit aufgefordert, ihre Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung bis spätestens 4. April 2024, 18:00 Uhr, schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindevahl Ausschusses in der Stadtverwaltung Aue-Bad Schlema, Goethestraße 5, 08280 Aue-Bad Schlema, Zimmer 317 bzw. 311, während der üblichen Öffnungszeiten, eingereicht werden.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für die Stadtratswahl und jede Ortschaftsratswahl nur jeweils einen Wahlvorschlag einreichen.

Wahlvorschläge dürfen höchstens die in Punkt 2 genannte Anzahl an Bewerbern enthalten.

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in § 16 Sächsische Kommunalwahlordnung (SächsKomWO) entsprechen. Die im § 16 Absatz 3 SächsKomWO genannten Unterlagen sind dem Wahlvorschlag beizufügen.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 SächsKomWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber, bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit,
- Wahlgebiet

Als Beruf der Bewerberin oder des Bewerbers ist derjenige anzugeben, der zurzeit als Hauptberuf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Lehrenämtern ist zulässig. Zusätzlich kann ein eingetragener Ordens- oder Künstlername (§ 5 Absatz 2 Nummer 12 des Personalausweisgesetzes, § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Passgesetzes) angegeben werden.

Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber müssen in der durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählervereinigung festgelegten Reihenfolge aufgeführt sein. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für niemanden dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen sein.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- eine Erklärung jeder Bewerberin und jedes Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (§ 6a Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes) und dass sie oder er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
- für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihre oder seine Wahlbarkeit nach dem Muster der Anlage 17,
- beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6c Absatz 7 des Kommunalwahlgesetzes anzufertigenden Niederschrift mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 19 und die Versicherung an Eides statt soll nach dem Muster der Anlage 20, auch unmittelbar auf der Niederschrift, gefertigt werden,
- im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 des Kommunalwahlgesetzes eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung

unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen (§ 6a Absatz 4 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend),

- beim Wahlvorschlag einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter mitgeteilt worden ist, zum Nachweis der mitgliederschaftlichen Organisation eine gültige Satzung,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihr oder sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21,
- bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes.

Wahlbar zum Stadtrat sind wahlberechtigte Bürger der Stadt Aue-Bad Schlema, die nicht infolge deutschen Richterspruchs die Wahlbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Zum Ortschaftsrat wahlbar sind die in der jeweiligen Ortschaft wohnenden, wahlberechtigten Bürger, welche nicht infolge deutschen Richterspruchs die Wahlbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Wahlberechtigter Bürger ist jeder Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger), die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Stadt/Ortschaft wohnen.

Für ausländische Unionsbürger ist Voraussetzung, dass sie weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dessen Staatsbürgerschaft sie besitzen, die Wahlbarkeit verloren haben. Sich bewerbende ausländische EU-Bürger haben bis zum Ende der Einreichungsfrist gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevahl Ausschusses an Eides statt zu versichern, dass sie im Herkunftsmitgliedstaat die Wahlbarkeit nicht verloren haben.

Als Bewerber einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zutritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Hierzu sind im Rahmen der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. Das Nähere über die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliederschaftlich organisierter Wählervereinigungen kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zutritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben der Leiter und zwei von der Versammlung festgelegte stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Die Wahlvorschläge von Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Die Wahlvorschläge von nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Absatz 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

6. Vordrucke

Die Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen, Zustimmungserklärungen usw. sind während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Aue-Bad Schlema, Goethestraße 5 in 08280 Aue-Bad Schlema, Zimmer 317 oder 311 erhältlich.

7. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter Nr. 2 angegebenen Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlkreises, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags gegeben sein.

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten bei der zuständigen Gemeindeverwaltung auf einem Unterschriftenformblatt unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie des Tages der Unterschrift eigenhändig geleistet werden. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags in der Stadtverwaltung Aue-Bad Schlema, Goethestraße 5 in 08280 Aue-Bad Schlema, Zimmer 08 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

| | |
|------------|--------------------------------------|
| Montag | 9.00 – 12.00 Uhr; 13.00 – 16.00 Uhr, |
| Dienstag | 9.00 – 12.00 Uhr; 13.00 – 18.00 Uhr, |
| Mittwoch | 9.00 – 12.00 Uhr; |
| Donnerstag | 9.00 – 12.00 Uhr; 13.00 – 16.00 Uhr, |
| | am 04.04.2024 bis 18.00 Uhr |
| Freitag | 9.00 Uhr – 12.30 Uhr, |
| | geleistet werden. |

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindevahl Ausschusses spätestens am 28. März 2024 schriftlich zu beantragen. Dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen. Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die auf Grund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Stadtrat vertreten ist oder im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war, bedarf gemäß § 6b Abs. 3 KomWG keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist. Bei der Einreichung der Wahlvorschläge zur Wahl der Ortschaftsräte ist wie vorstehend zu verfahren. Dabei kommt es auf die Vertretung der Partei oder Wählervereinigung im Stadtrat oder im Ortschaftsrat an.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

Die unter Nr. 1 benannten Wahlen sind gemäß § 57 Abs. 1 KomWG mit der Kreistagswahl des Landkreises Erzgebirge verbunden.

Die unter Nr. 1 benannten Wahlen werden gemäß § 57 Absatz 2 KomWG organisatorisch mit der Wahl zum Europäischen Parlament verbunden.

8. Informationen zum Datenschutz

bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Sächsischen Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Sächsischen Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürgerinnen/Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Wahlbewerberin/dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten-4155.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

Aue-Bad Schlema, 12. Februar 2024

gez. Kohl
Oberbürgermeister

DS



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT AUE-BAD SCHLEMA

Herausgeber: Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema · Goethestraße 5 · 08280 Aue

Die Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema findet am Dienstag, dem 05.03.2024, um 18.00 Uhr, im Rathaus Aue, Ratssaal, Goethestraße 5 in 08280 Aue-Bad Schlema statt.

Die Tagesordnung finden Sie auf www.aue-badschlema.de, hier unter „Bürgerservice“ / „Rathaus“ / „Bürgerservice“ / „Ortsübliche Bekanntgaben“ der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema.

Bekanntgabe gefasster Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema vom 07.11.2023

Beschluss-Nr. 376/2023-SEA:

Der Stadtentwicklungsausschuss der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt nachfolgende Termine seiner Sitzungen, beginnend jeweils 18.00 Uhr, für das erste Halbjahr 2024.

Dienstag, 09.01.2024 Dienstag, 05.03.2024 Dienstag, 07.05.2024
 Dienstag, 06.02.2024 Dienstag, 09.04.2024 Dienstag, 04.06.2024
 In Zuge der Kommunalwahl am 09. Juni 2024 plant die Verwaltung die Durchführung der konstituierenden Sitzung für den 7. August 2024.

Beschluss-Nr. 377/2023-SEA:

Der Stadtentwicklungsausschuss der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt den Rückbau der Stützmauer am Unteren Festplatz am Heidelsberg rechts der Haupttreppe und das Anlegen einer Böschung im Bereich des Rückbaus.

Beschluss-Nr. 378/2023-SEA:

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt den dargestellten Sachverhalt zur Kenntnis. Die Option eines Ankaufs des Nachbargrundstücks wird für den untersuchten Fall aufgrund der Anfrage des Eigentümers nicht weiterverfolgt.

Beschluss-Nr. 379/2023-SEA:

Der Stadtentwicklungsausschuss der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt, der Bauvoranfrage Umnutzung Gewerbestandort Bahnhofstraße 43, – Abbruch vorh. Gebäudeteile und Garagen
 – Errichtung einer Tank- und Waschanlage für Busse
 – Errichtung einer PV-Anlage
 auf den Grundstücken Flurstücknummer 1384, 1385, 1386 und 1387 der Gemarkung Aue zuzustimmen.

Beschluss-Nr. 380/2023-SEA:

Der Stadtentwicklungsausschuss der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt, dem Bauantrag „Einbau zweier altersgerechter Wohnungen, Anbau eines Balkons“ (Auerhammerstraße 9) auf dem Grundstück Flurstücknummer 715/1 der Gemarkung zuzustimmen.
 Voraussetzung der Zustimmung ist die Erlaubnis zur Sondernutzung (Erlaubnisbedürftige Sondernutzung gem. § 3 Abs. 2 Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung Aue).

Beschluss-Nr. 381/2023-SEA:

Der Stadtentwicklungsausschuss der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt, der Bauvoranfrage „Errichtung eines zweigeschossigen Gebäudeanbaus an ein vorhandenes Wohngebäude“ (Am Plan 45) auf dem Grundstück Flurstücknummer 217 der Gemarkung Auerhammer zuzustimmen.

Beschluss-Nr. 382/2023-SEA:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt – vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates zur Durchführung des Gesamtprojektes - die Leistungen für Tragwerksplanung an das Bauplanungs- und Ingenieurbüro Hertrampf aus Schwarzenberg zu vergeben.

Beschluss-Nr. 383/2023-SEA:

Der Stadtentwicklungsausschuss der Großen Kreisstadt Aue – Bad Schlema beschließt aufgrund von Wegfall der Verkehrsbedürfnisse sowie überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls die Absicht der Einziehung der von Teillflächen der Flurstücke 180/7 und 1283/3 der Gemarkung Aue als Teilstück der R.- Breitscheid- Straße aus dem Bestand der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Großen Kreisstadt Aue – Bad Schlema.

Beschluss-Nr. 384/2023-SEA:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt, den Zuschlag für die Leistung „Los 08 – HLS-Installation“ im Rahmen der Baumaßnahme „Kindertagesstätte Abenteuerland – Umbau und Sanierung BA 2: (2023/2024) – Arbeiten Dachgeschoss“ auf das Angebot des Bieters HTW Haustechnik Wildbach GmbH, Aue-Bad Schlema mit einer Brutto-Angebotssumme von 110.380,63 € zu erteilen.

Beschluss-Nr. 385/2023-SEA:

Der Stadtentwicklungsausschuss der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt, den Zuschlag für die Leistung „Los 01 – Baumeisterarbeiten“ im Rahmen der Baumaßnahme „Kindertagesstätte Abenteuerland – Umbau und Sanierung BA 2: (2023/2024) – Arbeiten Dachgeschoss“ auf das Angebot des Bieters Müller Bau, Löbnitz mit einer Brutto-Angebotssumme von 152.470,43 € zu erteilen.

Beschluss-Nr. 386/2023-SEA:

Der Stadtentwicklungsausschuss der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt, den Zuschlag für die Leistung „Los 03 – Fliesenarbeiten“ im Rahmen der Baumaßnahme „Kindertagesstätte Abenteuerland – Umbau und Sanierung BA 2: (2023/2024) – Arbeiten Dachgeschoss“ auf das Angebot des Bieters FliesenProjekt Viertel GmbH, Neukirchen mit einer Brutto – Angebotssumme von 27.178,91 € zu erteilen.

gez. Kohl
 Oberbürgermeister

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Aue/Alberoda für das Geschäftsjahr 2023/2024

Am Freitag, den 22.03.2024 um 19.00 Uhr sind alle Eigentümer bejagbarer Flächen, die sich auf dem Gebiet der Gemarkung Aue, Alberoda und Auerhammer befinden, zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Aue-Alberoda in die **Gaststätte „Edelhof“ in 08280 Aue, An den Teichen 7** herzlich eingeladen.

Tagesordnung:
 1. Bericht des Jagdvorstehers für das Geschäftsjahr 2023/2024
 2. Bericht des Kassenführers für das Geschäftsjahr 2023/2024
 3. Bericht des Kassenprüfers für das Geschäftsjahr 2023/2024
 4. Diskussion zu den Berichten
 5. Beschlussfassung und Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassierers
 6. Wahl des Vorstandes der Jagdgenossenschaft Aue-Alberoda
 7. Information der Jagdpächter
 8. Verschiedenes

Gez. Troll
 Vorsteher der Jagdgenossenschaft
 Aue-Alberoda

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Wildbach – Bad Schlema

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft Wildbach – Bad Schlema findet am **Donnerstag, den 21.03.2024 um 18.30 Uhr im Landgasthof „Bergschlösschen“, Glück – Auf – Weg 3 in 08280 Aue- Bad Schlema, OT Wildbach** statt.
 Wir laden hierzu alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wildbach – Bad Schlema herzlich ein.

Tagesordnung
 1. Begrüßung und Eröffnung durch den Jagdvorsteher und Anwesenheit, Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Bericht des Jagdvorstehers
 3. Bericht des Kassenführers
 4. Bericht des Rechnungsprüfers
 5. Anfragen zu den Berichten des Jagdvorstehers, Kassenführers und Rechnungsprüfers
 6. Aktuelles Jagdkataster
 7. Beschlussfassung zum Bericht des Jagdvorstehers, Beschlussfassung zum Bericht des Kassenführers, Beschlussfassung zum Bericht des Rechnungsprüfers
 8. Sonstiges
 9. Schlusswort des Jagdvorstehers

gez. Becher
 Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft
 Wildbach – Bad Schlema

Das neue „Quartiersmagazin“ ist da!

Die 27. Ausgabe/Frühjahr 2024 des „Quartiersmagazins“ der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema ist online (www.aue-badschlema.de – Leben in Aue-Bad Schlema – Quartiersmanagement – Quartiersmagazin) und liegt demnächst in den Rathäusern der Großen Kreisstadt, in der Gästeinformation im OT Bad Schlema, Banken, Sparkassen und in Läden der Stadt aus.
 Auch diesmal werden Handwerk, Berufe, Vereine und Menschen der Stadt vorgestellt. Zu gewinnen gibt es diesmal einen Roman von Sabine Ebert, ein echtes kleines Kunstwerk von der

Künstlerin Sarah Göckeritz und Sportartikel von „Intersport“. Eine neue Rubrik gibt es mit „Loveley Places-Lieblingsplätze der Stadt“.
 Das Magazin dient Bewohnern, Anliegern, Vereinen, ansässigen Unternehmen und auch Gästen als eine auf den Ort zugeschnittene Informationsplattform zum Mitnehmen und Gestalten. Das Magazin ist kostenlos und erscheint vierteljährlich.
 Kontakt für Vorschläge und Anmerkungen: presse@aue.de
 Nächster Erscheinungstermin ist Juni 2024. Finanziert wird das Projekt über den Europäischen Sozialfonds (ESF).

Vortrag - Bad Schlema gestern und heute

Am 06. März findet 19:00 Uhr im Kurhotel Bad Schlema, Markus-Semmler-Str. 73 ein Lichtbildervortrag über die Entwicklung des Kurortes Bad Schlema statt. Nicht nur Kurgäste und Urlauber, sondern auch Einwohner der Region sind zu dieser Veranstaltung herzlich willkommen. Vortragender ist Hermann Meinel.
 In der Blütezeit des Radiumbades erlebte die Gemeinde Oberschlema bis Anfang der 40er Jahre einen rasanten Aufschwung hin zum fünfgrößten Kurbad Deutschlands. Nach dem zweiten Weltkrieg zerstörte der intensive Bergbau die Infrastruktur. Am 25. Oktober 1998 wurde das neue Kurgebäude unter großer Anteilnahme der Einwohnerschaft und Besuchern aus den Nachbarorten eingeweiht. Für ältere Menschen, welche das Radiumbad noch selbst besuchten, die den Niedergang und den Abriss des

Kurzentrums erlebten, war die Einweihung des Kurmittelhauses ein kleines Wunder. Heute nutzen wieder zahlreiche Gäste aus allen Teilen Deutschlands die bewährten Radianwendungen.
 Die Veranstaltung gilt als Rückschau und Erinnerung an die wechselvolle Geschichte der mehr als 600 Jahre alten Kurgemeinde. In einer Art Vorher-Nachher-Präsentation werden die Veränderungen im Ort nachvollziehbar. Der Eintritt zu diesem Vortrag ist frei.
Eine Anmeldung unter Tel. 03771 215000 ist erforderlich. Weitere Informationen erhalten Sie bei:
 Hermann Meinel,
 Museum Uranbergbau
 Bergstr. 22, 08280 Aue-Bad Schlema
 Telefon: 03771 290223
 Fax: 03771 290216
 E-Mail:
info@museum-uranbergbau.de

+++++++ SILBERBERG-KONKRET ++++++

248

Die Debatte über die gemeinsame Stadt Silberberg hat nach der erfolgten Fusion von Aue und Bad Schlema noch einmal an Relevanz hinzugewonnen. Viele Menschen treibt das Thema um, Emotionen werden geweckt, wichtige Fakten und relevante Informationen geraten jedoch zumeist in den Hintergrund. Die Kolumne SILBERBERG-KONKRET trägt dem Bedürfnis nach Informationen & Aufklärung Rechnung. Zudem bekommt der Leser Gelegenheit, sich aktuell über die laufenden Entwicklungen zu informieren. In den folgenden Kolumnen stehen der "Tag der Sachsen", das 850-jährige Stadtjubiläum von Aue und die Landesgartenschau 2026 in Aue-Bad Schlema im Zentrum der Berichterstattung.

In der heutigen zweihundertachtundvierzigsten Kolumne widmet sich SILBERBERG-KONKRET dem Thema:

Aue-Bad Schlema erneut im Fokus: Kulturhauptstadt 2025 & Landesgartenschau 2026!

Wenige Monate nach den famosen Festlichkeiten rund um den Tag der Sachsen & 850 Jahre Aue richtet sich der Blick schon auf weitere Höhepunkte in den Jahren 2025 und 2026. Mit der Kulturhauptstadt Chemnitz 2025 und der Landesgartenschau 2026 bewegt sich Aue-Bad Schlema erneut im Fokus der Öffentlichkeit. Für die 10. Sächsische Landesgartenschau wird Aue-Bad Schlema in 2026 der Gastgeber sein. Zentraler Austragungsort hierbei Bad Schlema. Re-kultivierte Industrieflächen wie eine frühere Bahntrasse sollen zum Verweilen einladen und eine neue Verbindung zwischen Nieder- und Oberschlema schaffen. Auch die Etablierung eines grünen Klassenzimmer ist geplant, zu dem diverse Pflanzen und Flächen entstehen. Alle Pläne

und Projekte für die Landesgartenschau Bad Schlema knüpfen an die umfangreichen Renaturierungs- und Sanierungsarbeiten an, die bereits stattgefunden haben. Drei Bereiche und Komplexe sollen unter Berücksichtigung der Freilächengestaltung und des Naturschutzes teilweise saniert sowie weiterentwickelt werden. Der Freistaat Sachsen gewährt für Investitions- und Durchführungsaufgaben der Landesgartenschau einen Gesamtzuschuss von bis zu fünf Millionen Euro. Für die künftige Entwicklung des Kurorts ein weiterer wichtiger Mosaikstein, der noch vor der Fusion mit Aue im Jahr 2019 unerreichbar schien. SILBERBERG-KONKRET blickt in den folgenden Kolumnen umfassend auf beide Höhepunkte.

Veranstaltung des Netzwerks „Frauenpower“ am Frauentag, 8. März 2024, 15 – ca. 17 Uhr

im Saal der EV-Freikirchlichen Gemeinde Aue-Lauter (Treff), Eingang Ernst-Bauch-Straße 15

Wir bitten um Anmeldung mit der Teilnehmerzahl unter Telefon 03771 / 20303 bzw per E-Mail unter mgh@buergerhaus-aue.de

Bekanntgabe gefasster Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema vom 28.11.2023

Beschluss-Nr. 389/2023-SEA:

Der Stadtentwicklungsausschuss der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt, den Zuschlag für die Leistung „Los 07 – Elektroinstallation“ im Rahmen der Baumaßnahme „Kindertagesstätte Abenteuerland – Umbau und Sanierung BA 2: (2023/2024) – Arbeiten Dachgeschoss“ auf das Angebot des wirtschaftlichsten Bieters zu erteilen.

Beschluss-Nr. 390/2023-SEA:

Der Stadtentwicklungsausschuss der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt, der 1. Tektur zur Baugenehmigung „Neubau eines Ruhehauses, Ruhe- und Sozialräume für Saunabesucher im Freigelände“ (Richard-Friedrich-Straße 7) auf dem Grundstück Flurstücknummer 300/7 der Gemarkung Oberschlema zu zustimmen.
 Einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Sondergebiet Kur“ nach § 31 Abs. 2 BauGB in Bezug auf eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenze wird zugestimmt.

Beschluss-Nr. 391/2023-SEA:

Der Stadtentwicklungsausschuss der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt:

- Der 1. Tektur zur Baugenehmigung „Umnutzung und Umbau zu Geschosswohnungen, Beibehaltung der im Bestand vorhandenen Gewerbeflächen im Erdgeschoss“ (Goethestraße 1, Auerhammerstraße 2) auf dem Grundstück Flurstücknummer 660/5 der Gemarkung Aue zuzustimmen.
- Einer Befreiung von den Vorschriften der Gestaltungssatzung Aue in Bezug auf die geplanten Dachflächenfenster und den Anbau von Balkonanlagen zuzustimmen.
- Der Erteilung einer Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB zuzustimmen.
- In Bezug auf § 49 SächsBO ergeht die Zustimmung, die erforderlichen Stellplätze in Folge der geplanten Wohneinheiten mit den fiktiven Stellplätzen der bestehenden Nutzflächen zu saldieren.

gez. Kohl
 Oberbürgermeister

IMPRESSUM

Verantwortlich für die Öffentlichen Bekanntmachungen ist Heinrich Kohl, Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema
 Aue-Bad Schlema im Internet: www.aue-badschlema.de